87. Alle im § 7 Abs. 2 Geschlechtskrankheiten. unter Strafe gestellten Tatbestände bilden nur Erscheinungsformen des ein= heitlichen Bergehens. Für die Anwendung des § 11 des Gesetze ist kein Kaum, wenn die Handlung bereits einen Berstoß gegen den § 7 enthält.

II. Straffenat. Urt. v. 26. August 1940 g. B. 2 D 394/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus ben Gründen:

Der Angeklagte hat als Heilbehandler in der Zeit vom Mai 1934 bis Anfang Juni 1938 in fünfzehn Fällen an verschiedenen Personen eine Behandlung von Geschlechtskrankheiten oder von Leiden der Geschlechtsvorgane vorgenommen, und zwar zum Teil durch Fernsbehandlung. Er hat weiterhin eine kleine Broschüre "Der Mensch als Sender" und einen Aussah in der Zeitschrift "Volksheil" versaßt. In beiden Schriften befinden sich Stellen, die sich auf die Behandlung von Geschlechtskrankheiten beziehen, sowie Hinweise auf seinen Namen und seine genaue Anschrift. Beide Schriften sind mit Billigung des Angeklagten veröffentlicht worden; außerdem hat der Angeklagte die Broschüre und einen Sonderabdruck des Aussahes bis in das Jahr 1938 hinein an Einzelpersonen versandt.

Die Annahme der Straffammer, der Angeklagte habe durch verbotenes Behandeln gegen den § 7 Abs. 1 Geschlechtskrankheiten. verstoßen, ist rechtlich zutreffend. Die Verurteilung nach dem § 7 Abs. 2 Halb. 1 ist nicht zu beanstanden. Die Strafkammer hat eine sortgesetze Handlung angenommen. Auch das ist entgegen dem Vorsbringen der Revision frei von Rechtsirrtum.

In der Veröffentlichung der Schriften und in ihrer Versendung an Einzelpersonen hat die Straffammer mit Recht ein Erbieten zu verbotener Behandlung (§ 7 Abs. 2 Halbs. 2) gefunden.

Die Revision rügt, daß das LG. zwischen dem Behandeln (§ 7 Uhs. 2 Halbs. 1) und dem Sicherbieten zum Behandeln (§ 7 Uhs. 2 Halbs. 2) Tateinheit angenommen hat. Dieses Vorbringen ist deswegen gegenstandslos, weil die Straftammer zwischen den seitgestellten beiden Reihen fortgesetzter Verstöße mit Recht gar keine Tateinheit angenommen hat. Sine Tateinheit könnte um deswillen nicht angenommen werden, weil jeder der Tatbestände durch besondere Handlungen verwirklicht worden ist. Die Straftammer hat vielmehr die beiden Reihen der Vergehen rechtlich zu einem fortgesetzten Verstöße gegen den § 7 zusammengesaßt. Das ist möglich. Denn alse im § 7 Uhs. 2 unter Strafe gestellten Tatbestände einschließlich bes Sicherbietens zur Behandlung bilden nur Erscheinungsformen

des einheitlichen Vergehens gegen den § 7 Abs. 2. Aus diesem Grund ist das LG. richtig dazu gelangt, mehrere fortgesetzte Vergehen gegen je einen Einzeltatbestand rechtlich als ein einheitliches fortgesetztes Vergehen gegen den § 7 Geschlechtskrankheiten. zu beurteilen.

Dagegen hat die Strafkammer Tateinheit des fortgesetzten Bergehens gegen den § 7 mit einem Bergehen gegen den § 11 Geschlechtskrankheiten. angenommen. Die Anwendung des § 11 rügt der Beschwerdeführer mit Recht. Während der § 7 Abs. 2 Halbs. 2 das Sicherbieten zur verbotenen Behandlung in öffentlicher Form ober durch Verbreitung von Schriften usw. unter Strafe stellt, erfaßt der § 11 nach näherer Maggabe der Gesetzesstelle darüber hinaus das reine Ankundigen und Anpreisen. Die amtliche Begründung (Druckachen des Reichstages III. Wahlperiode 1924 bis 1925 Mr. 975, wiedergegeben bei Schafer-Lehmann Gefet gur Bekampfung ber Geschlechtskrankheiten § 11 Unm. 1) erläutert bie Bedeutung der Borfchrift des § 11 dahin, daß die im § 7 ausgesprochenen Verbote — also insbesondere auch das Verbot des Sicherbietens zur Behandlung — durch das Ankundigen und Anpreisen von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten in Tageszeitungen und Zeitschriften umgangen werden könnten; dieser Möglichkeit solle durch den § 11 porgebeugt werden. Die Bedeutung des § 11 liegt also darin, daß er ben Kreis ber burch ben § 7 mit Strafe bedrohten Handlungen erweitert und erganzt, um weitere Verstogmöglichkeiten erfassen zu können. Für seine Anwendung ist daher dann kein Raum, wenn die Handlung bereits einen Verstoß gegen den § 7 darstellt. Ein solcher steht aber insofern fest, als sich der Angeklagte zur verbotswidrigen Behandlung nach dem § 7 Abs. 2 erboten hat. Es liegt in solchen Källen auch keine Tateinheit zwischen beiden Verstößen vor. Die Verurteilung wegen tateinheitlicher Verletzung des § 11 ist daher fehlerhaft.